

## **Wahl des Verbandsdirektors 2018**

- Beschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Wahl des Verbandsdirektors

### **Sachverhalt und Begründung:**

Gemäß § 40 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) wird der Verbandsdirektor von der Verbandsversammlung als Beamter auf Zeit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre. Im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die laufende Amtszeit von Verbandsdirektor Marcel Herzberg begann am 01.08.2010 und endet am 31.07.2018. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Verbandsdirektors wegen Ablaufes der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist, muss diese in der Zeit vom 01.05.2018 bis 30.06.2018 erfolgen. Der derzeitige Stelleninhaber hat bereits erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren und im Falle seiner Wiederwahl für eine zweite Amtszeit das Amt als Verbandsdirektor weiter zu versehen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg sind für Einstellungen die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln. Die Pflicht zur Ausschreibung gilt nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg nicht „für Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“.

Der Verbandsdirektor ist als ständiger Vertreter des Verbandsvorsitzenden leitender Beamter des Regionalverbandes. Das Landesbeamtengesetz enthält keine Bestimmungen über die Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors und verweist auch nicht auf andere gesetzliche Vorschriften wie z. B. § 47 Abs. 2 und § 50 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (Zeitpunkt

Wahl, Stellenausschreibung Bürgermeister, Beigeordneter) oder § 39 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (Stellenausschreibung Wahl Landrat). Es ist festzustellen, dass eine Pflicht zur Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors nicht besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verbandsversammlung. Auf eine Ausschreibung der Stelle der/des Verbandsdirektorin/en wurde bei den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in der Regel verzichtet, sofern sich der bisherige Stelleninhaber wieder beworben hat. Entsprechend wurde auch bei den Wiederwahlen der vorhergehenden Verbandsdirektoren des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg (Wiederwahlen von Herrn Verbandsdirektor Kaufmann sowie von Herrn Verbandsdirektor Fritz) verfahren.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2017 hierüber beraten und einstimmig beschlossen, auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle zu verzichten. Die Wahl des Verbandsdirektors wurde auf den 15. Juni 2018 terminiert.

Nach § 35 unserer Geschäftsordnung gelten folgende Wahlgrundsätze:

- a) Geheime Wahl mit Stimmzetteln oder
- b) Offene Abstimmung, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Villingen-Schwenningen, den 04. Juni 2018

Jürgen Guse  
Verbandsvorsitzender